



Landgericht Halle
Geschäfts-Nr.:
4 O 258/13

vollst. **Ausfertigung**

Anlage zum Verkündungsprotokoll vom 21.8.2014

Verkündet laut Protokoll am: 21.8.14

als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

Ab dem 1.6.2012 speiste die Klägerin aus der Photovoltaikanlage den Strom in das Netz der Beklagten ein. Im Juni 2012 waren es 112.927,20 kW/h. Die Beklagte lehnte die Bezahlung des eingespeisten Stroms ab, weil zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage der Bebauungsplan noch nicht veröffentlicht war. Die Klägerin mahnte die Beklagte. Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 7.12.2012 (Anlage K 10 - Bd.I, Bl.59ff. d.A.) verwiesen. Bei der Beklagten regte an, dass die Klägerin die Inbetriebnahme zum 1.1.2012 anzeigen solle, wonach ihr der - niedrigere - Vergütungssatz nach dem EEG 2012 für die Anlage gezahlt würde. Dies lehnte die Klägerin ab und verlangt die Vergütung nach dem EEG 2009.

Die Klägerin beantragte den Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Bezahlung von Abschlägen der Vergütung für den eingespeisten Strom. Im Eilverfahren schlossen die Parteien einen Vergleich dahingehend, dass die Beklagte den eingespeisten Strom bis zum Abschluss des Hauptverfahrens mit 18,76 ct/kWh bezahlt. Diese Zahlung erfolgte unter Vorbehalt der gerichtlichen Klärung der Vergütungspflicht auch für den im Juni 2012 eingespeisten Strom.

Die Klägerin meint, der eingespeiste Strom sei nach § 32 EEG 2009 zu vergüten, hilfsweise, zumindest wegen einer planwidrigen Gesetzeslücke in analoger Anwendung des EEG 2009 ab der Veröffentlichung des Bebauungsplans, äußerst hilfsweise nach dem EEG 2012 oder in dessen analoger Anwendung.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 29.658,41 EUR nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.12.2012 zu zahlen für den in den Photovoltaikmodulen am Standort

in der
Zeit vom 01.06.2012 bis zum 30.06.2012 erzeugten und in das Netz der Beklagten eingespeisten Strom.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, es bestehe weder eine Vergütungspflicht nach dem EEG 2009 noch dem EEG 2012, da die Ablage die Voraussetzungen mangels veröffentlichten Bebauungsplanes nicht erfülle (EEG 2009) und der Anwendungsbereich des EEG 2012 wegen der Inbetriebnahme der Anlage bereits im Jahr 2011 gemäß den gesetzlichen Übergangsregelungen (§ 66 EEG 2012) nicht gegeben sei.

Wegen des weiteren Parteivortrages wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Verhandlungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und mit der Hauptforderung vollständig sowie mit der Nebenforderung weitgehend begründet.

1) Die Klägerin kann von der Beklagten für den im Zeitraum 1. Juni bis 30. Juni 2012 in das Netz der Beklagten eingespeisten Strom aus der Photovoltaikanlage am Standort in einer unstreitigen Menge von 112.927,20 kWh die Zahlung von 29.658,41 € gemäß dem EEG verlangen.

Denn der eingespeiste Strom aus dieser Anlage ist mit 22,09 ct/kWh zzgl. Mehrwertsteuer gemäß § 32 EEG 2009 zu vergüten. Unstreitig befindet sich die Anlage auf einer Konversionsfläche aus einer vormaligen wirtschaftlichen Nutzung und sie ist nicht an einer baulichen Anlage angebracht, die vorrangig anderen Zwecken als der solaren Stromerzeugung dient. Die Anlage der Klägerin liegt auch im Bereich eines Bebauungsplanes. Dabei ist unerheblich, dass die Anlage der Klägerin bereits am 23.12.2011 in Betrieb genommen wurde, der Bebauungsplan aber erst im Februar 2012 bekannt gemacht wurde. Zwar ist die Bestimmung des § 32 EEG 2009 dahingehend formuliert, dass die Anlage sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes befinden muss, was darauf hindeuten könnte, dass der Bebauungsplan veröffentlicht sein muss

(§ 10 Abs.3 BauGB). Anders als die Beklagte erachtet das Gericht den Begriff des Geltungsbereichs jedoch für auslegungsfähig, da damit entweder auf den räumlichen Wirkungsbereich abgestellt werden kann, oder der formale und endgültige Erlaß des Beschlusses, der die Veröffentlichung der Satzung voraussetzt (§ 10 Abs.3 BauGB), gemeint sein kann. Das Gericht erachtet das erstgenannte Verständnis des § 32 EEG 2009 nach dem Zweck der Regelung für zutreffend, so dass es ausreichend ist, dass ein Satzungsbeschluss des Bebauungsplans durch der Gemeinde vor der Inbetriebnahme der Anlage erfolgt ist. Denn diese Regelung sollte nur sicherstellen, dass eine ausreichende Beteiligung der Bürger und Gemeinden zur Lage der zukünftigen Photovoltaikanlagen stattfindet. Und dafür ist die Veröffentlichung des nach der Bürgerbeteiligung beschlossenen Bebauungsplanes nicht erforderlich. Bereits mit dem Satzungsbeschluss war der Willensbildungsprozess der Gemeinde abgeschlossen, da nach der Auslegung und der Erhebung der Einwendungen durch die Bürger sich der Gemeinderat mit diesen und dem Baubauungsplan abschließend auseinandergesetzt hat, diese geprüft hat und eine abschließende Entscheidung des Gemeinderates erfolgt ist. Die nachfolgende Veröffentlichung ist ein rein rechtstechnischer Vorgang und dessen Dauer hängt von Zufällen wie Urlaub von Mitarbeitern, deren Überlastung oder dem zufälligen zeitlichen Abstand bis zum nächsten regelmäßigen Erscheinungstermin des Veröffentlichungsblattes ab - bei kleinen Gemeinden ggf. von der Größe und aktuellen Belegung des Schaukastens am Gemeindehaus. Es kann angesichts der Millioneninvestitionen in Anlagen erneuerbaren Energien nicht von solchen Zufällen abhängen, ob eine Einspeisevergütung zu zahlen ist oder nicht. Dies kann auch der Gesetzgeber trotz der starren Stichtagsregeln des § 66 EEG 2012 ersichtlich nicht gewollt haben, der den Ausbau der erneuerbaren Energien mit dem EEG im Gegenteil in extremer Weise fördern wollte.

Entgegen der Ansicht der Beklagten spricht auch die Gesetzesbegründung zu § 32 EEG 2012 nicht gegen das vorstehend dargestellte Verständnis des § 32 EEG 2009, sondern bestätigt dieses vielmehr. Der Gesetzesbegründung ist ausdrücklich zu entnehmen, dass die Regelung des § 32 EEG 2012, dass das Vorhandensein eines Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan ausreichend ist, lediglich eine Klarstellung wegen aufgetretener Irritationen darstellt. Damit gibt der Gesetzgeber eindeutig zu erkennen, dass auch die bisherige Regelung genau dies enthalten sollte, auch wenn deren Formulierung „Geltungsbereich eines Bebauungsplanes“ insoweit missverständlich war, als diese nicht verdeutlichte, ob neben der räumlichen

Bestimmung damit tatsächlich nur bereits veröffentlichte Pläne gemeint waren. Auch der Verweis der Beklagten darauf, dass nach der Gesetzesbegründung „künftig“ auf den Satzungsbeschluss abgestellt werden soll, steht dem nicht entgegen. Denn diese Formulierung bezieht sich gemäß vorstehenden Ausführungen nicht darauf, dass dies erst künftig die Gesetzeslage sein soll (denn diese wird ausdrücklich nur klargestellt), sondern darauf, dass im künftigen Gesetzestext so formuliert wird.

Soweit die Beklagte auf die baurechtlichen Normen verweist, aus denen sie den Zeitpunkt der Geltung eines Bebauungsplanes ableitet, lässt sich daraus nichts für die Auslegung des § 32 EEG 2009 gewinnen. Es handelt sich um unterschiedliche Gesetzesmaterien, die verschiedenen Fachbereichen unterfallen. Die Idee der einheitlichen Rechtsordnung mit allgemeinverbindlicher Wortwahl ist bereits seit langer Zeit eine Fiktion angesichts der Art und Weise, in der heutzutage Gesetzesfassungen tatsächlich entstehen. Der Wille des Gesetzgebers lässt sich deshalb am besten aus dem Zweck der Regelung ableiten. Und dieser geht bei § 32 EEG 2009 allein dahin sicherzustellen, dass die flächenintensiven Photovoltaikanlagen nicht wahllos in die Landschaft gebaut werden können und die Beteiligung der Bürger und Gemeinden hinsichtlich der Errichtungsorte der Anlagen gesichert ist. Dem ist ohne weiteres bei einem allein räumlichen Verständnis des Begriffs „Geltungsbereich“ genügt, bei dem die Bürger im Rahmen der Satzungsaufstellung beteiligt wurden und die Gemeinde abschließend durch den Beschluss des Bebauungsplans entschieden hat.

Da gemäß vorstehenden Ausführungen und bei richtiger Auslegung der Norm (vgl. auch OLG Koblenz, Urteil vom 23.1.2013, Az.: 5 U 1276/12) alle Tatbestandsmerkmale bereits im Jahr 2009 vorlagen, ist für die Vergütungshöhe auf § 32 EEG 2009 abzustellen.

2) Der Klägerin steht gegen die Beklagte auch der Anspruch auf Verzugszinsen gemäß §§ 286, 288 BGB zu. Dieser allerdings nicht für die gesamte Forderung (a), wobei der Verzugszinsforderung die unstreitige Zahlung auf Grund des Vergleichs vom 30.5.2013 nicht entgegensteht (b).

a) Mit dem vorprozessualen rechtsanwaltlichen Schreiben wurde allein eine Vergütung in Höhe von 18,76 ct/kWh ohne Mehrwertsteuer geltend gemacht (rechnerisch 21.185,14 €). Eine Rechnungsstellung über die eingeklagte Forderung, aus der sich ein Verzug in voller Forderungshöhe gemäß § 286 Abs.3 BGB ergeben könnte, ist nicht vorgetragen. Für die weitergehende Klageforderung ergibt sich der Verzug erst aus der

Zustellung des als Mahnung anzusehenden Antrages im einstweiligen Verfügungsverfahren (16.5.2013).

b) Dem Verzug steht nicht entgegen, dass die Beklagte auf Grundlage des Vergleichs im einstweiligen Verfügungsverfahren unstreitig auch für Juni 2012 eine Vergütung vom 18,76 ct/kWh geleistet hat. Denn diese Zahlung erfolgte unter dem Vorbehalt des Ergebnisses des Hauptverfahrens. Ein solcher Vorbehalt, mit dem nicht nur die Regelung des § 814 BGB ausgeschlossen werden, sondern weiterhin der Klägerin das volle Risiko der prozessualen Durchsetzbarkeit der Forderung aufgegeben werden soll, führt weder zur Erfüllung noch zum Ende des Verzuges (vgl. BGH NJW 2007, 1269). Anders ist dies nur für freiwillige Zahlungen zur Abwehr der Zwangsvollstreckung, da diese ihrem Zweck nach vorläufig tatsächlich vollstreckten Zahlungen gleichgestellt werden sollen.

3) Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs.1, 709 ZPO.

Hamm

Ausgefertigt:
Halle, den 22. August 2014

, Justizangestellte



